



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

12

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 18.11.10
(1. und 2)

Lesung)

Drucksachen-Nr.: V/334

Beschluss-Nr.: 192/13/10

Beschlussdatum: 18.11.10

Gegenstand: Regelung zur Ausreichung der finanziellen Mittel auf der Grundlage des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) vom 12.07.10 (GVOBL. M-V S. 396) für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Auswirkungen auf den neuen Landkreis

Ja

Nein

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	28.10.10	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	11.11.10	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	01.11.10	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betriebsausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	zeitweiliger Ausschuss VwR

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

Die Regelung zur Ausreichung der finanziellen Mittel auf der Grundlage des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) vom 12.07.10 (GVOBL. M-V, S. 396) für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Neubrandenburg wird bestätigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Jahr 2011 stellt das Land 4.261.104,00 Euro für die allgemeine Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege zur Verfügung. Diese sind entsprechend an die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege weiterzuleiten. Auf die o. g. Summe des Landes gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 19 KiföG M-V einen Betrag in Höhe von 28,8 %. Das ergibt für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für das Jahr 2011 einen Betrag von 1.227.197,95 EUR. Die Summe wurde zum Haushalt 2011 angemeldet.

Begründung:

Zum 01.08.10 trat das 3. ÄndG KiföG M-V vom 12.07.10 (GVOBL. M-V S. 396) in Kraft. Mit dieser Regelung werden die finanzielle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und die Weiterreichung der Mittel gemäß § 18 Abs. 2 und 3 und § 19 KiföG M-V festgelegt.

Der Anteil des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe geht mit Wirkung vom 04.09.11 an den Landkreis über.

Regelung zur Ausreichung der finanziellen Mittel für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Neubrandenburg

1.

Grundsätze der Finanzierung

1. Die auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Neubrandenburg entfallenden Landesmittel (§ 18 Abs. 2 und 3 des 3. ÄndG KiföG M-V), die darauf bezogenen Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 19 des 3. ÄndG KiföG M-V) sowie die finanzielle Beteiligung der kreisfreien Stadt Neubrandenburg als Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts (§ 20 des 3. ÄndG KiföG M-V) werden nach Maßgabe dieser Regelung an die Träger zur Finanzierung der Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege festgesetzt bzw. weitergeleitet.
2. Eine Finanzierung nach dieser Regelung wird nur für die belegten Plätze gewährt, die in die Jugendhilfeplanung der Stadt Neubrandenburg aufgenommen bzw. nach § 23 SGB VIII zu finanzieren sind.
3. Finanziert werden nach dieser Regelung lediglich die Plätze, die mit Kindern belegt sind, die über eine Bedarfsfeststellung des Jugendamtes der Stadt Neubrandenburg verfügen.

2.

Grundlagen der Finanzierung

1. Die Finanzierungsleistungen werden differenziert nach Betreuungsformen (Krippe, Kindergarten, Hort), Platzart (Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplatz) und Kindertagespflege.

Die Teilzeitplätze werden wie folgt umgerechnet:

- Kinderkrippe/Kindergarten/Kindertagespflege (Vorschulalter): Faktor 0,6
- Kinderhort/Kindertagespflege (Grundschulalter) Faktor 0,6

Die Halbtagsplätze werden wie folgt umgerechnet:

- Kinderkrippe/Kindergarten/Kindertagespflege (Vorschulalter): Faktor 0,4

2. Die Finanzierung erfolgt anteilig auf der Grundlage der mit den Träger in den Leistungsvereinbarungen nach § 16 KiföG M-V ausgehandelten leistungsbezogenen Entgelte und für die Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Regelung.
3. Für entstehende Kosten zur Abdeckung von sogenannten Mehrbedarfen, wie einer Förderung während der Ferienzeiten bzw. über die reguläre Betreuungszeit von 4, 6 oder 10 Stunden hinaus, die den in der Bedarfsfeststellung des Jugendamtes Neubrandenburg ausgewiesenen Bedarf übersteigen, übernimmt die kreisfreie Stadt keine Kostenanteile.

3.

Höhe der Zuwendungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

1. Die Kosten eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung sind die, die im Rahmen der Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V zwischen der kreisfreien Stadt Neubrandenburg und dem jeweiligen Träger vereinbart wurden.

2. Die Träger von Kindertageseinrichtungen reichen mit den Entgelten für das jeweilige zu verhandelnde Jahr eine Belegungsprognose ein. In diese Prognose sind zu erwartende Wechsel Kinderkrippe zu Kindergarten bzw. Kindergarten in Kinderhort sowie zu erwartende Veränderungen (z. B. Betriebserlaubnis) einzuarbeiten.
3. Grundlage der Verteilung der Landesmittel ist der vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern ausgereichte Bescheid über die Höhe der Zuwendung für das jeweilige Haushaltsjahr und die Belegungsprognosen der Träger.
4. Um besondere Bedarfe (z. B. aufgrund sozialräumlicher Besonderheiten bzw. besonderer pädagogischer Konzepte) gezielter fördern zu können, besteht die Möglichkeit, Landesmittel im Vorfeld in Abzug zu bringen. Die Höhe des Abzuges beläuft sich auf bis zu 3 % der gewährten Landesmittel.
5. Mit der Feststellung der Ausgaben für die Betreuungsformen Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort und Kindertagespflege für das I. Halbjahr des Vorjahres wird der prozentuale Anteil der einzelnen Betreuungsformen an den Gesamtausgaben ermittelt. Die Aufteilung der Landesmittel pro Betreuungsform erfolgt entsprechend der errechneten Prozente auf der Grundlage von umgerechneten Ganztagsplätzen. Darüber hinaus gewährt die Stadt Neubrandenburg gemäß § 19 KiföG M-V 28,8 % als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus eigenen Mitteln.
6. Der auf den einzelnen Platz entfallene Finanzierungsanteil der Stadt Neubrandenburg als Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts nach § 20 KiföG M-V beträgt mindestens 50 % der nach Abzug der Landesmittel und Mitteln des örtlichen Trägers verbleibenden Platzkosten.

4.

Verfahren zur Auszahlung der Zuwendungen

1. Die Zahlung aller Anteile erfolgt bis zum 15. des laufenden Monats an die Träger von Kindertageseinrichtungen. Veränderungen, die sich nach der Auszahlung ergeben, werden nachträglich verrechnet. Die monatlichen Veränderungen in der Belegung (Wechsel Betreuungsformen und –zeiten, Abgänge, Zugänge) sind durch den Träger bis zum 25. des Monats für den laufenden Monat über die Einrichtungen an das Jugendamt zu melden. Dem Träger obliegt die monatliche Prüfung der zur Anweisung gebrachten Beträge.
2. Soweit wegen des festgelegten Beginns des Schuljahres der Übergang von einem Kindergartenplatz auf einen Platz im Kinderhort im laufenden Monat erfolgen müsste, erfolgt der Übergang in den Hort schon zum 1. des Monats.

Die Regelungen der Punkte 1. bis 2. gelten für die Kindertagespflege entsprechend.

5.

Regelung des Aufwundersatzes für Tagespflegesätze

1. Einer Kindertagespflegeperson mit einer vom Jugendamt der Stadt Neubrandenburg unter Berücksichtigung der Kriterien zur Geeignetheit geprüften Erlaubnis entsprechend § 43 SGB VIII wird eine laufende Geldleistung gewährt.

In dieser Geldleistung sind enthalten:

- a) ein angemessener Beitrag für den entstehenden Sachaufwand pro Kind in Höhe von 70,00 EUR bei einer Ganztagsbetreuung, für eine Teilzeitbetreuung 60 v. H., für eine Halbtagsbetreuung 40 v. H.

- b) ein Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des Punkt 5.3. a) , b) und c) dieser Regelung

- c) ein Beitrag für nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung
- d) ein Beitrag für die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson
- e) ein Beitrag für die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Beiträge nach Punkt 5.1.c) bis e) werden in Form eines monatlichen Abschlages auf Antrag Tagespflegepersonenbezogen gewährt. Die Höhe der Abschläge wird auf der Basis der Abrechnung des Vorjahres ermittelt.

- 2. Die Kosten nach Punkt 5.1. c) bis e) sind durch die Tagespflegeperson im 1. Quartal des Folgejahres nachzuweisen und werden mit den gezahlten Abschlägen verrechnet.
- 3. Der monatliche Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung entsprechend Punkt 5.1. b) beträgt für einen Ganztagsplatz von täglich bis zu 10 Stunden bei einer Tagespflegeperson:
 - in der Grundförderung 395,00 EUR pro Monat für ein Kind im Alter von 0 – 6/7 Jahren
 - für einen Teilzeitplatz 60 % der Ganztagsförderung für ein Kind im Alter von 0 – 6/7 Jahren
 - für einen Halbtagsplatz 40 % der Ganztagsförderung für ein Kind im Alter von 0 – 6/7 Jahren
 - für eine Ganztagsförderung im Grundschulalter erfolgt die Finanzierung analog der Teilzeitförderung im Altersbereich 0 – 6/7 Jahre
 - für eine Teilzeitförderung im Grundschulalter 50 % der Ganztagsförderung für ein Grundschulkind

Ferner gilt:

- a) Kindertagespflegepersonen, die im Besitz einer abgeschlossenen Ausbildung zur qualifizierten Kindertagespflegeperson mit einem Stundenumfang von mindesten 160 Stunden sind und einen Nachweis für mindestens 25 (für das Jahr 2010 - 20 h) absolvierte Stunden Fort- und Weiterbildung pro Kalenderjahr erbringen, bekommen monatlich die ausgewiesene Grundvergütung entsprechend Punkt 5.3.
- b) Kindertagespflegepersonen, die eine abgeschlossene Ausbildung zur qualifizierten Kindertagespflegeperson mit einem Stundenumfang von mindesten 160 Stunden haben und die Teilnahme an curricularer Fort- und Weiterbildung mit einem Mindeststundenumfang von 32 Stunden oder/und anerkannte Instrumente und Verfahren zur Evaluation der qualitativen Arbeit einsetzen, erhalten monatlich eine personenbezogene Zulage von 20,00 EUR
- c) Kindertagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen pädagogischen Berufsausbildung und einem Nachweis von mindestens 25 (für das Jahr 2010 - 20 h) absolvierten Stunden Fort- und Weiterbildung pro Kalenderjahr bekommen monatlich eine personenbezogene Zulage von 30,00 EUR.

Ist keine der 3 Förderkriterien erfüllt, besteht die Möglichkeit der Antragstellung auf die Aussetzung der genannten Voraussetzungen, mit der Auflage Punkt 5.3. a) in einem vereinbarten Zeitraum von höchstens 3 Jahren nachzuweisen.

Sind die Förderkriterien des Punktes 5.3. b) und c) erfüllt, werden die Zulagen summiert und monatlich personenbezogen gewährt.

4. Bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson (Urlaub, Krankheit, etc) ist die gewährte Förderleistung entsprechend Punkt 5.3. sowie die Sachkostenpauschale entsprechend Punkt 5.1. Abs. a pro Kind an die vertretenden Tagespflegeperson, welche ebenfalls im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege sein muss, anteilmäßig weiterzuleiten.

**6.
Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten**

Diese Regelung tritt zum 01.01.11 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Regelungen außer Kraft:

- Regelung zur Ausreichung der finanziellen Mittel auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 11.11.04
- Finanzierung der Tagespflege in der Stadt Neubrandenburg auf der Basis der „Regelung zur Ausreichung der finanziellen Mittel auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege“ (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 29.11.04
- Finanzierung der Mehrkosten aufgrund der erhöhten Betreuungszeiten während der Schulferien durch die Eltern gemäß § 21 Abs. 4 KiföG M-V vom 14.03.05.

Neubrandenburg, den _____

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Stadt Neubrandenburg
Dienstsiegel